

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Schlosspark Fantaisie"
im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth
Vom 28. Mai 1980

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 30. April 1980 Nr. 7424 - V/1a - 17287 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsraum um das Schloss Fantaisie in der Stadt Bayreuth und im Landkreis Bayreuth wird in den in Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet "Schlosspark Fantaisie" unter Schutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden ausgehend von der Abzweigung nach Mistelbach, entlang des Südrandes der B 22 ca. 800 m nach Nordwesten, bis zur Einmündung der Straße nach Matzenberg, dem Südrand der Straße folgend ca. 150 m nach Westen bis zur Einmündung der Straße in die B 22, entlang des Südrandes der B 22 ca. 1 000 m nach Westen bis zu einem ca. 20 m westlich des Schlosshotels "Fantaisie" befindlichen Bach (ausgenommen werden die an der B 22 befindlichen bebauten Grundstücke mit den Flurnummern: 79, 81, 82/2, 82/3, 83, 85, 85/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 95 und 50),

im Westen am Westufer des Baches ca. 170 m nach Süden, dann ca. 25 m am Zaun der Kläranlage entlang nach Süden bis zum Thalmühl-Bach, an dessen Nordufer ca. 200 m nach Westen bis zu einem den Bach überquerenden Weg,

im Süden von der Brücke aus ca. 1400 m dem zuerst am Waldrand und dann an der oberen Hangkante verlaufenden Weg entlang nach Südosten bis zu einem ehemaligen kleinen Steinbruch,

im Osten vom Steinbruch aus am Weg ca. 100 m nach Nordosten, dann ca. 100 m nach Osten bis zum Waldrand, diesem folgend, ca. 100 m nach Westen, dann ca. 100 m nach Norden bis zur Waldecke, von hier aus in nordöstlicher Richtung ca. 100 m geradlinig quer durch das Wiesental bis zur gegenüberliegenden Waldecke, am Waldsaum ca. 100 m nach Nordosten, bis zum Verbindungsweg zwischen Donndorf und dem Haltepunkt Fantaisie, am Südrand der Allee ca. 400 m nach Südosten, dann ca. 100 m nach Nordosten bis zur Straße Bayreuth/Mistelbach, an deren Westrand ca. 200 m nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5 000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landratsamt Bayreuth und bei der Stadt Bayreuth.

(4) Die Karte wird bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Schlosspark Fantaisie" ist,

1. die landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Gebietes um Schloss Fantaisie zu bewahren und
2. den besonderen Erholungswert eines reizvollen Landschaftsraumes am Stadtrand von Bayreuth zu erhalten.

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnis

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung, Änderung, das Abbrechen oder Beseitigen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
3. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
4. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
5. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen hiervon sind Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
6. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,

7. Kahlschläge von mehr als einem Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
8. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflussbehindernden Bewuchses an Gewässern,
9. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze,
10. das Aufforsten von Talwiesen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 3 erwarten lässt oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach § 7 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 10;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsgemäße Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen;
4. Maßnahmen der Landschafts-, Park- und Denkmalpflege, die von den zuständigen staatlichen Verwaltungen durchgeführt werden und dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 6

Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Schlosspark Fantaisie" vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 und der Befreiung nach § 6 ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 10 sowie die Erteilung der Befreiung bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde; Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 3 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Land- und Stadtkreis Bayreuth (Schlosspark Fantaisie) vom 15.2.1952, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 25.2.1952 (Folge 6/52), außer Kraft.

Bayreuth, den 28. Mai 1980/8. November 2001

Bezirk Oberfranken

gez. Hergenröder
Bezirkstagspräsident

Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 9/80 vom 16. Juni 1980
Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 12/01 vom 21. Nov. 2001

27. Ergänzung August 2002